

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 84/95

vom

24. Januar 1996

in dem Rechtsstreit

des S[REDACTED]- und Sp[REDACTED] Ü[REDACTED]-B[REDACTED], vertreten
durch den Oberbürgermeister der Stadt Ü[REDACTED], Stadtver-
waltung Ü[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED], Ü[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Herrn Alexander F[REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED],
2. Herrn Peter Spr[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Seiffert

am 24. Januar 1996

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 22. Februar 1995 wird
nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 378.163,33 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (§ 554b ZPO).

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht mit Recht ange-
nommen, daß die Kontenguthaben der Erblasserin in den Nach-
laß gefallen sind und daher ihren gesetzlichen Erben zuste-
hen. Soweit der Pfleger die Guthaben auf das Konto der Erb-
lasserin bei der Kreiskasse übertragen hat, ist ein An-
spruch des Beklagten gegen die Kreiskasse aus §§ 328, 331

- 3 -

BGB nicht begründet worden. Soweit der Pfleger Guthaben der Erblasserin auf ein anderes, höher verzinsliches Sparbuch übertragen hat, ist zwar nicht auszuschließen, daß die Volksbank dies dahin verstanden hat, dem Beklagten solle ein entsprechendes Bezugsrecht eingeräumt werden, wie es die Erblasserin am 4. April 1975 in bezug auf ihr ursprüngliches Sparkonto vereinbart hatte. Im Zeitpunkt der Errichtung des neuen Sparbuchs war die Erblasserin jedoch bereits Bewohnerin des Altersheims des Beklagten. Da die Erblasserin der Schwester Oberin und anderen Schwestern von ihrer Verfügung zugunsten des Heims berichtet hatte, war sie gemäß §§ 14 Abs. 1 HeimG, 134 BGB nichtig. Für die Schenkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Bezugsrechts aus §§ 328, 331 BGB können im Hinblick auf das "Sich-gewähren-lassen" im Sinne von § 14 Abs. 1 HeimG keine strengeren Anforderungen gelten, als für letztwillige Verfügungen eines Heimbewohners (BayObLG NJW 1993, 1143). Der Senat schließt sich dieser Entscheidung an.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Seiffert